

Änderungsvereinbarung zum

**Gesamtvertrag mit dem Bundesverband Audiovisueller Medien e.V. (BVV)
über die Vervielfältigung und Verbreitung von Filmvideos**

ab 1. Juli 2016

Zwischen

der
GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

dem
Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.,
Deichstraße 19, 20459 Hamburg,

vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Dirk Lisowsky

- nachstehend „BVV“ genannt -

Präambel

Die Parteien haben am 14. Dezember 2011 für die Zeit ab 1. Januar 2010, verlängert durch Vereinbarung vom 28. November / 6. Dezember 2013 gemäß § 35 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) einen Gesamtvertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Videoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos/-clips – auf handelsüblichen Bildtonträgern (Videobänder/Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTERAKTIV, Schmalfilme Super 8 und DVD-Digital Versatile Disc, DVD-Format Blu-Ray und HD-DVD), die zum persönlichen (privaten) Gebrauch bestimmt sind abgeschlossen.

I.

Die Parteien vereinbaren mit Wirkung ab **1. Juli 2016** folgende Änderungen zu dem gemäß den Ziffern 1 Bst. b) und 2 des Gesamtvertrages bezeichneten Einzelvertrag für Filmvideo-Produktionen:

1. Die Präambel des Einzelvertrages wird wie folgt geändert:

Über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen - ausgenommen Musikvideos/-clips - auf handelsüblichen Bildtonträgern, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gelten zwischen den Parteien folgende Regelungen:

2. Artikel IV Absatz (2) des Einzelvertrages wird wie folgt geändert:

Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte für jeden Bildtonträger mit einem oder

mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA auf der Grundlage des aus Anlage 2.2 ersichtlichen Tarifs VR-BT-H 3.

3. Anlage 2.1 des Einzelvertrages wird für gegenstandslos erklärt und entfällt ersatzlos.
4. Der als Anlage 2.2 des Einzelvertrages beigefügte Tarif VR-BT-H 3 wird durch die dieser Änderungsvereinbarung anliegende Fassung ersetzt, welche am 1. Juli 2016 in Kraft tritt und im Bundesanzeiger am 25. Mai 2016 veröffentlicht wurde.

II.

Die Parteien vereinbaren folgende Neufassung der Ziffer 2 und Ziffer 8 Absatz 2 des Gesamtvertrages:

2. Mustervertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des BVV erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des BVV, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages erwerben, die Vergütungssätze für den Gesamtvertrag auf Grundlage des dem Einzelvertrag anliegenden Tarifs VR-BT-H 3 einzuräumen.

8. Kündigung des Vertrages (zweiter Absatz)

Der gleiche Vorbehalt gilt im Falle einer Änderung von Abschnitt III. Ziffer 1 fünfter Absatz des Tarifs VR-BT-H 3 gemäß Anhang 2.2 des Einzelvertrages.

III.

Die Laufzeit des Gesamtvertrages bleibt von der Änderungsvereinbarung unberührt.

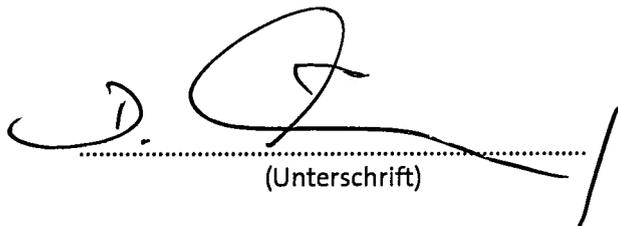
IV.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.

Hamburg, 3. Juni 2016
(Datum)

Berlin, 07. JUNI 2016
(Datum)

BVV
Bundesverband
Audiovisuelle Medien e.V.


(Unterschrift)

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte


(Unterschrift)

Anlage

Tarif VR-BT-H 3 (gültig ab 1. Juli 2016)

Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen im Filmvideofachhandel

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Filmvideos auf Bildtonträgern, die für die Veröffentlichung und Verbreitung über den Filmvideofachhandel im Rahmen des üblichen Filmvideokataloggeschäfts des Herstellers zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Filmvideos als Beigaben zu Zeitschriften, zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zum Vertrieb über besondere Vertriebswege oder für Sonderveröffentlichungen außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts für den Filmvideofachhandel.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung je Filmvideo beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z. B. aus Sets)

2. Anteilsberechnung

Die Vergütung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einziger Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos (Anteilsberechnung).

GEMA Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

3. Mindestvergütungen

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires beträgt je Träger des Filmvideos € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Budget- Mindestvergütung

Frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für Filmvideos die Budget-Mindestvergütung für Werke des GEMA-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je Träger des Filmvideos € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

5. Geltungsbereich

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind einzuholen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

GEMA Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

3. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die Vergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 1., Ziffer 3. und Ziffer 4. eingeräumt.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 243 vom 31.12.03 Seite 26 165/26 166

Nr. 2 vom 04.01.06 Seite 27

Elektronischer Bundesanzeiger vom 21.12.12

Elektronischer Bundesanzeiger vom 18.11.13

Elektronischer Bundesanzeiger vom 25.05.16